

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3375/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3376/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3377/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 3378/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 3379/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	9
Verordnung (EWG) Nr. 3380/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	11
Verordnung (EWG) Nr. 3381/92 der Kommission vom 25. November 1992 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung	13
Verordnung (EWG) Nr. 3382/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	15
Verordnung (EWG) Nr. 3383/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 30. Teilausschreibung	16
Verordnung (EWG) Nr. 3384/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	17

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3385/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3347/92	24
Verordnung (EWG) Nr. 3386/92 der Kommission vom 25. November 1992 über das Datum der Veröffentlichung der neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	26
Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Bestimmung des mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor vorgesehenen Berichtigungsfaktors und Verringerungskoeffizienten	27
Verordnung (EWG) Nr. 3388/92 der Kommission vom 25. November 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	28
* Bekanntmachung der Kommission	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

* Richtlinie 92/89/EWG der Kommission vom 3. November 1992 zur Änderung des Anhangs I der vierten Richtlinie 73/46/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln	35
* Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung	38
92/537/Euratom :	
* Stellungnahme der Kommission vom 9. November 1992 über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Sizewell B (Vereinigtes Königreich) gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrages	40

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3375/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 24. November 1992 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	129,91 (°) (°)
0712 90 19	129,91 (°) (°)
1001 10 10	167,22 (°) (°) (10)
1001 10 90	167,22 (°) (°) (10)
1001 90 91	127,38
1001 90 99	127,38 (11)
1002 00 00	154,75 (°)
1003 00 10	123,08
1003 00 90	123,08 (11)
1004 00 10	113,11
1004 00 90	113,11
1005 10 90	129,91 (°) (°)
1005 90 00	129,91 (°) (°)
1007 00 90	136,89 (°)
1008 10 00	43,67 (11)
1008 20 00	108,01 (°)
1008 30 00	42,90 (°)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	42,90
1101 00 00	191,17 (°) (11)
1102 10 00	229,28 (°)
1103 11 10	271,80 (°) (10)
1103 11 90	205,81 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3376/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. November 1992 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	16,54	16,54	15,34
1001 90 99	0	16,54	16,54	15,34
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,24	0,24	0,24
1004 00 90	0	0,24	0,24	0,24
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	23,16	23,16	21,48

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	29,44	29,44	27,31	27,31
1107 10 19	0	22,00	22,00	20,40	20,40
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3377/92 DER KOMMISSION
vom 25. November 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2530/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3322/92⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (1)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (2)	AKP Bangladesch (1) (3) (4)	Drittländer (außer AKP) (5)
1006 10 21	—	150,81	308,82
1006 10 23	—	149,79	306,78
1006 10 25	—	149,79	306,78
1006 10 27	230,09	149,79	306,78
1006 10 92	—	150,81	308,82
1006 10 94	—	149,79	306,78
1006 10 96	—	149,79	306,78
1006 10 98	230,09	149,79	306,78
1006 20 11	—	189,41	386,02
1006 20 13	—	188,13	383,47
1006 20 15	—	188,13	383,47
1006 20 17	287,60	188,13	383,47
1006 20 92	—	189,41	386,02
1006 20 94	—	188,13	383,47
1006 20 96	—	188,13	383,47
1006 20 98	287,60	188,13	383,47
1006 30 21	—	234,76	493,37 (6)
1006 30 23	—	283,55	590,88 (6)
1006 30 25	—	283,55	590,88 (6)
1006 30 27	443,16 (7)	283,55	590,88 (6)
1006 30 42	—	234,76	493,37 (6)
1006 30 44	—	283,55	590,88 (6)
1006 30 46	—	283,55	590,88 (6)
1006 30 48	443,16 (7)	283,55	590,88 (6)
1006 30 61	—	250,37	525,44 (6)
1006 30 63	—	304,36	633,43 (6)
1006 30 65	—	304,36	633,43 (6)
1006 30 67	475,07 (8)	304,36	633,43 (6)
1006 30 92	—	250,37	525,44 (6)
1006 30 94	—	304,36	633,43 (6)
1006 30 96	—	304,36	633,43 (6)
1006 30 98	475,07 (8)	304,36	633,43 (6)
1006 40 00	—	68,58	143,16

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3778/91 genannten Betrag erhöht.

(6) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(7) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3378/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2531/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/92⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 1. 9. 1992, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3379/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	36,69 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	35,62 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	36,69 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	35,62 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3989
1701 99 10 100	39,89	
1701 99 10 910	39,56	
1701 99 10 950	39,56	
1701 99 90 100		0,3989

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3380/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich

auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	36,00
1509 10 90 900	62,00
1509 90 00 100	46,00
1509 90 00 900	74,00
1510 00 90 100	5,50
1510 00 90 900	32,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3381/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92 ⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte. In den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und

der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. November 1992 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. November 1992 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die zweite Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	40,00
1509 10 90 900	65,00
1509 90 00 100	50,00
1509 90 00 900	78,00
1510 00 90 100	9,50
1510 00 90 900	39,00

(1) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3382/92 DER KOMMISSION
vom 25. November 1992
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1887/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1887/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung angegeben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. November 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 auf 0,89 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten jedoch keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 9. 7. 1992, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3383/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 30. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kom-
mission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 30. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁶⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 durchgeführte 30. Teilausschreibung für
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens
42,490 ECU je 100 kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3384/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1750/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buch-
stabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3328/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und
zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puff-
bohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe
gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter
dem Auslösungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht
einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser
Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung
(EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe
gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter
dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unter-
schied zwischen diesen beiden Preisen.Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für
das Wirtschaftsjahr 1992/93 wurde mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1751/92 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach
Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der
Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab
dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres
monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum
Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1752/92 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.Die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung
der Regelung der garantierten Höchstmengen für das
Wirtschaftsjahr 1992/93 ergibt, ist durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2512/92 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2752/92⁽¹⁰⁾, festgelegt worden.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrunde-
legung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglich-
keiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notie-
rungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die
tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es
müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die
Notierungen an den für den internationalen Handel
wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der
Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1238/87⁽¹²⁾, ist der Preis je 100 kg für Soja-
schrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹³⁾ festgelegten
Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzu-
setzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den
vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen
die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen,
die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82
vorgesehen sind, vorgenommen werden.Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu
ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer
maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H.
gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf
den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert
mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽¹⁵⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient
angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307
Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrug für in
diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeu-
gnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle
für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 18.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 20.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 15.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 18.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrag wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission ⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrech-

nungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4	6. Term. 5
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	10,966	11,124	11,282	11,440	11,598	11,756	11,756
— Portugal	10,974	11,132	11,290	11,448	11,606	11,764	11,764
— einem anderen Mitgliedstaat	11,034	11,192	11,350	11,508	11,666	11,824	11,824
Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	11,034	11,192	11,350	11,508	11,666	11,824	11,824
— Portugal	10,974	11,132	11,290	11,448	11,606	11,764	11,764
— einem anderen Mitgliedstaat	11,034	11,192	11,350	11,508	11,666	11,824	11,824

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4	6. Term. 5
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	11,149	11,338	11,558	11,715	12,121	12,589	12,775
— Portugal	11,192	11,381	11,600	11,758	12,162	12,628	12,813
— einem anderen Mitgliedstaat	11,192	11,381	11,600	11,758	12,162	12,628	12,813
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	11,149	11,338	11,558	11,715	12,121	12,589	12,775
— Portugal	11,192	11,381	11,600	11,758	12,162	12,628	12,813
— einem anderen Mitgliedstaat	11,192	11,381	11,600	11,758	12,162	12,628	12,813
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	13,797	13,839	13,921	13,921	14,252	14,666	14,915
— Portugal	13,855	13,896	13,978	13,978	14,307	14,718	14,965
— einem anderen Mitgliedstaat	13,855	13,896	13,978	13,978	14,307	14,718	14,965
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	13,797	13,839	13,921	13,921	14,252	14,666	14,915
— Portugal	13,855	13,896	13,978	13,978	14,307	14,718	14,965
— einem anderen Mitgliedstaat	13,855	13,896	13,978	13,978	14,307	14,718	14,965

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	13,32	0,00	0,00	4,33	0,00	0,00	7,46
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	0,00	2,46	0,00	0,00	0,80	0,00	0,00	1,38
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,65	0,00	0,00	0,21	0,00	0,00	0,36
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	0,00	80,14	0,00	0,00	26,07	0,00	0,00	44,91
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	44,51	0,00	0,00	14,48	0,00	0,00	24,94
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	2,17	0,00	0,00	0,70	0,00	0,00	1,21
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,241	0,000	0,000	0,078	0,000	0,000	0,135
— Italien (Lit)	0	0	0	0	531	0	0	173	0	0	298
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,73	0,00	0,00	0,24	0,00	0,00	0,41
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	56,88	0,00	0,00	18,50	0,00	0,00	31,87
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,252	0,000	0,000	0,082	0,000	0,000	0,141

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	40,6304	7,51410	1,96992	255,616	142,253	6,60683	0,735334	1 700,48	2,21958	175,324	0,807630

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3385/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3347/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1413/92 der Kommission vom 27. Mai 1992 zur Festsetzung der Referenzpreise für frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1992/93⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Zeitraum vom 1. November 1992 bis 30. April 1993 auf 47,15 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der für frische Zitronen mit Ursprung in der Türkei auf diese Weise berechnete Einfuhrpreis bedingt die Festset-

zung einer Ausgleichsabgabe, die höher ist als die in der Verordnung (EWG) Nr. 3347/92 der Kommission vom 19. November 1992 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei⁽⁶⁾ vorgesehene Abgabe.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sollte deshalb eine neue Ausgleichsabgabe festgesetzt und die Verordnung (EWG) Nr. 3347/92 aufgehoben werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/84⁽⁸⁾, ist der Zollsatz für diese Zitronen wieder auf 4 % festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹⁰⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in der Türkei wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,78 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.
- (2) Der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse anwendbare Zollsatz wird auf 4 % festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1992 in Kraft.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3347/92 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 271 vom 27. 9. 1991, S. 41.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3386/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

über das Datum der Veröffentlichung der neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der Kommission vom 11. November 1985 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3247/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge werden angepaßt, wenn ein neuer, vor Beantragung der Vorausfestsetzung veröffentlichter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs wirksam wird. Es ist das Datum festzulegen, an dem die neuen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zu veröffentlichen sind, die sich aufgrund des automatischen Abbaus der Währungsabweichungen ergeben, welche bei der durch Pressemitteilung bekanntgemachten Währungsneuordnung vom 22. November 1992 entstanden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bezüglich der Währungsneuordnung vom 22. November 1992 ist das in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 genannte Veröffentlichungsdatum der 23. November 1992.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 51.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3387/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Bestimmung des mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor vorgesehenen Berichtigungsfaktors und Verringerungskoeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 12,

Der mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 vorgesehene Berichtigungsfaktor wird auf 1,195066 festgesetzt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Infolge der Währungsneufestsetzung am 22. November 1992 muß der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 genannte Berichtigungsfaktor geändert werden.

Der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 genannte Koeffizient wird festgesetzt auf

Der mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 vorgesehene Verringerungskoeffizient wird bestimmt gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3137/91⁽⁴⁾.

- 1,007954 für die 1992 mit einem Koeffizienten von 1,002650 multiplizierten Preise und Beträge,
- 1,010561 für die anderen Preise und Beträge.

Artikel 3

Der für die Agrarpreise geltende Berichtigungsfaktor und Verringerungskoeffizient wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2735/92 der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2735/92 wird aufgehoben.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 277 vom 22. 9. 1992, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3388/92 DER KOMMISSION

vom 25. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6
Absatz 2 und 6a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit in der Landwirtschaft anzuwendenden
Umrechnungskurse sind durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1678/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3318/92⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Bei einer Neufestsetzung im Rahmen des Europäischen
Währungssystems werden gemäß Artikel 6 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1677/85 die landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse der Mitgliedstaaten nach dem
Verfahren des Artikels 12 der genannten Verordnung in
der Weise angepaßt, daß die neu entstandenen
Währungsabweichungen stufenweise beseitigt werden.
Gemäß Artikel 6a dieser Verordnung ist der landwirt-
schaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats für den
Sektor Schweinefleisch so anzupassen, daß innerhalb
gewisser Grenzen die Anwendung neuer Währungsaus-
gleichsbeträge vermieden wird.

Infolge der Neufestsetzung der Paritäten vom
22. November 1992 und in Anbetracht der Verordnung
(EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November
1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System
des automatischen Abbaus der negativen Währungsaus-
gleichsbeträge⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3137/91⁽⁶⁾, müssen neue landwirtschaftliche
Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge IV, V, VIII, X und XI der Verordnung
(EWG) Nr. 1678/85 werden durch die Anhänge der
vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 18. 11. 1992, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 17.

ANHANG

„ANHANG IV

GRIECHENLAND

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse					
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr	Anwendbar ab		
Milch und Milcherzeugnisse	290,644	}	292,133	}		
Rindfleisch	290,644		292,133			
Schaf- und Ziegenfleisch	266,487		267,855			
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	290,644		292,133			
Fischereierzeugnisse	266,487		267,855			
Getreide	290,644		292,133			
Reis	290,644		292,133			
Zucker und Isoglukose	290,644		292,133			
Wein	290,644		292,133			
Olivenöl	290,644		292,133			
Raps- und Rübensamen	290,644		292,133			
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	290,644		292,133			
Sojabohnen	290,644		292,133			
Trockenfutter	290,644		292,133			
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	290,644		292,133			
Körnerhülsenfrüchte	290,644		292,133			
Flachs und Hanf	290,644		292,133			
Seidenraupen	290,644		292,133			
Baumwolle	290,644		25. 11. 1992		292,133	26. 11. 1992
Tabak	290,644		292,133			
Saatgut	290,644		292,133			
Obst und Gemüse :						
— Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	290,644				292,133	
— Kirschen	290,644				292,133	
— Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	290,644				292,133	
— Kirschen in Sirup	290,644				292,133	
— Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananasconserven	290,644				292,133	
— breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	290,644				292,133	
— Williamsbirnen in Sirup	290,644				292,133	
— Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	290,644				292,133	
— Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	290,644				292,133	
— anderes Obst und Gemüse	290,644				292,133	
Alle anderen Fälle (!)	290,644		292,133			

(!) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85, was den Sektor Schweinefleisch betrifft.

ANHANG V

SPANIEN

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse				
	1 ECU = ... Pta	Anwendbar bis	1 ECU = ... Pta	Anwendbar ab	
Milch und Milcherzeugnisse	154,801	}	155,692	}	
Rindfleisch	154,801		155,692		
Schaf- und Ziegenfleisch	154,196		155,084		
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	154,196		155,084		
Fischereierzeugnisse	154,385		155,274		
Getreide	154,482		155,374		
Reis	154,196		155,084		
Zucker und Isoglukose	154,482		155,374		
Wein	153,263		154,146		
Olivenöl	157,645		158,551		
Raps- und Rübsensamen	154,196		155,084		
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	154,196		155,084		
Sojabohnen	154,196		155,084		
Trockenfutter	155,265		154,146		
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	154,196		155,084		
Körnerhülsenfrüchte	154,196		155,084		
Flachs und Hanf	155,263		154,146		
Seidenraupen	153,265		154,146		
Baumwolle	154,196		155,084		26. 11. 1992
Tabak	154,196		155,084		
Saatgut	154,196		155,084		
Obst und Gemüse :			25. 11. 1992		
— Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	154,196				155,084
— Kirschen	154,196				155,084
— Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	154,196				155,084
— Kirschen in Sirup	154,196				155,084
— Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananas-konserven	154,196				155,084
— breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	154,196		155,084		
— Williamsbirnen in Sirup	154,196		155,084		
— Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	154,196		155,084		
— Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	157,603		158,512		
— anderes Obst und Gemüse	154,196		155,084		
Alle anderen Fälle (!)	154,196		155,084		

(!) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85, was den Sektor Schweinefleisch betrifft.

ANHANG VIII

ITALIEN

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse				
	1 ECU = ... Lit	Anwendbar bis	1 ECU = ... Lit	Anwendbar ab	
Milch und Milcherzeugnisse	1 900,00	25. 11. 1992	1 908,93	26. 11. 1992	
Rindfleisch	1 900,00		1 908,93		
Schaf- und Ziegenfleisch	1 900,00		1 908,93		
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	1 900,00		1 908,93		
Fischereierzeugnisse	1 900,00		1 908,93		
Getreide	1 900,00		1 908,93		
Reis	1 900,00		1 908,93		
Zucker und Isoglukose	1 900,00		1 908,93		
Wein	1 900,00		1 908,93		
Olivenöl	1 900,00		1 908,93		
Raps- und Rübensamen	1 900,00		1 908,93		
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	1 900,00		1 908,93		
Sojabohnen	1 900,00		1 908,93		
Trockenfutter	1 900,00		1 908,93		
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	1 900,00		1 908,93		
Körnerhülsenfrüchte	1 900,00		1 908,93		
Flachs und Hanf	1 900,00		1 908,93		
Seidenraupen	1 900,00		1 908,93		
Baumwolle	1 900,00		1 908,93		
Tabak	1 900,00		1 908,93		
Saatgut	1 900,00		1 908,93		
Obst und Gemüse :					
— Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	1 900,00				1 908,93
— Kirschen	1 900,00				1 908,93
— Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	1 900,00				1 908,93
— Kirschen in Sirup	1 900,00				1 908,93
— Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananas-konserven	1 900,00		1 908,93		
— breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	1 900,00		1 908,93		
— Williamsbirnen in Sirup	1 900,00		1 908,93		
— Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	1 900,00		1 908,93		
— Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	1 900,00		1 908,93		
— anderes Obst und Gemüse	1 900,00		1 908,93		
Alle anderen Fälle (¹)	1 900,00		1 908,93		

(¹) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85, was den Sektor Schweinefleisch betrifft.

ANHANG X

PORTUGAL

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse					
	1 ECU = ... Esc	Anwendbar bis	1 ECU = ... Esc	Anwendbar ab		
Milch und Milcherzeugnisse	206,307	}	207,327	}		
Rindfleisch	206,307		207,327			
Schaf- und Ziegenfleisch	208,676		209,523			
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	206,307		207,327			
Fischereierzeugnisse	208,676		209,523			
Getreide	206,307		207,327			
Reis	206,307		207,327			
Zucker und Isoglukose	206,482		207,327			
Wein	206,307		207,327			
Olivenöl	206,307		207,327			
Raps- und Rübensamen	206,307		207,327			
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	206,307		207,327			
Sojabohnen	206,307		207,327			
Trockenfutter	206,307		207,327			
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	206,307		207,327			
Körnerhülsenfrüchte	206,307		207,327			
Flachs und Hanf	206,307		207,327			
Seidenraupen	206,307		207,327			
Baumwolle	206,307		25. 11. 1992		207,327	26. 11. 1992
Tabak	206,307		207,327			
Saatgut	206,307		207,327			
Obst und Gemüse :						
— Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	206,307		207,327			
— Kirschen	206,307		207,327			
— Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	206,307		207,327			
— Kirschen in Sirup	206,307		207,327			
— Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananas-konserven	206,307		207,327			
— breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	206,307		207,327			
— Williamsbirnen in Sirup	206,307		207,327			
— Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	206,307		207,327			
— Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	206,307		207,327			
— anderes Obst und Gemüse	206,307	207,327				
Alle anderen Fälle (1)	206,307	207,327				

(1) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85, was den Sektor Schweinefleisch betrifft.

ANHANG XI

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Sektoren oder Erzeugnisse	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse					
	1 ECU = ... £Stg	Anwendbar bis	1 ECU = ... £Stg	Anwendbar ab		
Milch und Milcherzeugnisse	0,880533	}	0,897525	}		
Rindfleisch	0,880533		0,897525			
Schaf- und Ziegenfleisch	0,880533		0,897525			
Eier und Geflügel sowie Eier- und Milchalbumin	0,880533		0,897525			
Fischereierzeugnisse	0,880533		0,897525			
Getreide	0,880533		0,897525			
Reis	0,880533		0,897525			
Zucker und Isoglukose	0,880533		0,897525			
Wein	0,880533		0,897525			
Olivenöl	0,880533		0,897525			
Raps- und Rübsensamen	0,880533		0,897525			
Sonnenblumenkerne und Leinsamen	0,880533		0,897525			
Sojabohnen	0,880533		0,897525			
Trockenfutter	0,880533		0,897525			
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	0,880533		0,897525			
Körnerhülsenfrüchte	0,880533		0,897525			
Flachs und Hanf	0,880533		0,897525			
Seidenraupen	0,880533		0,897525			
Baumwolle	0,880533		25. 11. 1992		0,897525	26. 11. 1992
Tabak	0,880533		0,897525		0,897525	
Saatgut	0,880533		0,897525		0,897525	
Obst und Gemüse :						
— Tomaten, Gurken, Zucchini, Auberginen	0,880533				0,897525	
— Kirschen	0,880533				0,897525	
— Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen, Tafeltrauben, Blumenkohl	0,880533				0,897525	
— Kirschen in Sirup	0,880533		0,897525			
— Birnen, Pflaumen, Zitronen, Ananas-konserven	0,880533		0,897525			
— breitblättrige Endivien (Batavia), verarbeitete Tomaten, Kopfsalat, Äpfel, Pfirsiche in Sirup, getrocknete Feigen	0,880533		0,897525			
— Williamsbirnen in Sirup	0,880533		0,897525			
— Schalenfrüchte, Johannisbrot, Trockenpflaumen, getrocknete Weintrauben	0,880533		0,897525			
— Clementinen, Mandarinen, Satsumas, Süßorangen, Artischocken	0,880533		0,897525			
— anderes Obst und Gemüse	0,880533		0,897525			
Alle anderen Fälle (¹)	0,880533		0,897525			

(¹) Vorbehaltlich Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85, was den Sektor Schweinefleisch betrifft.

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Die Kommission macht die Wirtschaftsbeteiligten darauf aufmerksam, daß die im Handel ab 26. November 1992 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge mit den nachstehenden, gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates⁽¹⁾ festgestellten Währungsabweichungen berechnet werden :

Vereinigtes Königreich :

— Getreide / Zucker / Milch / Rindfleisch	— 6,0
— Eier und Geflügel	— 2,5
— Schweinefleisch / Olivenöl	0

Italien :

— Getreide / Zucker / Milch / Rindfleisch	— 5,0
— Eier und Geflügel / Wein	— 1,5
— Schweinefleisch / Olivenöl	0

Spanien :

— Getreide / Zucker	— 7,9
— Milch / Rindfleisch	— 7,7
— Eier und Geflügel	— 4,4
— Wein	— 5,3
— Schweinefleisch	— 1,0
— Olivenöl	0

Portugal :

— Getreide / Zucker / Milch / Rindfleisch	0
— Eier und Geflügel / Wein	0
— Schweinefleisch / Olivenöl	0

Griechenland :

— Getreide / Zucker / Milch / Rindfleisch	— 3,1
— Eier und Geflügel / Wein	0
— Schweinefleisch / Olivenöl	0

Übrige Mitgliedstaaten :

— alle Sektoren	0
-----------------	---

Der auf Schweinefleisch anwendbare landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird ab 26. November 1992

- für Spanien auf 1 ECU = 165,993 spanische Peseten,
- für das Vereinigte Königreich auf 1 ECU = 0,960016 Pfund Sterling

festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 92/89/EWG DER KOMMISSION

vom 3. November 1992

zur Änderung des Anhangs I der vierten Richtlinie 73/46/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom
20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher
Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die
amtliche Untersuchung von Futtermitteln ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vierte Richtlinie 73/46/EWG der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Richtlinie 81/680/EWG ⁽⁴⁾, schreibt
die anzuwendende Methode für den Gehalt an Rohfaser
vor.

Es ist angebracht, diese Methode den neuesten wissen-
schaftlichen und technischen Erkenntnissen anzupassen.
Es ist insbesondere ratsam, die Bestimmungen der Richt-
linie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980
zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch
chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe
bei der Arbeit ⁽⁵⁾, geändert durch die Richtlinie
88/642/EWG ⁽⁶⁾, in Betracht zu ziehen, insbesondere die
gegen die Gefährdung durch Asbest getroffenen
Maßnahmen.

Es erscheint demzufolge notwendig, die Verwendung von
Asbest durch den Einsatz von gesinterten Glasfiltern beim
Filtern zu ersetzen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 73/46/EWG wird entsprechend
dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis
spätestens 1. Oktober 1993 nachzukommen. Sie unter-
richten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie entweder darin selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser
Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 29. 8. 1981, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.

ANHANG

Der Text von Anhang I Nummer 3 „BESTIMMUNG DER ROHFASER“ erhält folgende Fassung:

„BESTIMMUNG DER ROHFASER**1. Zweck und Anwendungsbereich**

Die Methode erlaubt die Bestimmung des Gehaltes an säure- und alkaliunlöslichen fettfreien organischen Bestandteilen in Futtermitteln, konventionell ausgedrückt als Rohfaser.

2. Prinzip

Die Probe wird, falls erforderlich, entfettet und nacheinander mit siedender Schwefelsäure und mit siedender Kalilauge definierter Konzentrationen behandelt. Der Rückstand wird durch Filtration über ein gesintertes Glasfilter abgetrennt, gewaschen, getrocknet, gewogen und bei einer Temperatur von 475 bis 500 °C verascht. Der beim Veraschen auftretende Massenverlust entspricht dem Rohfasergehalt der Probe.

3. Reagenzien

- 3.1. Schwefelsäure, $c = 0,13$ mol/l.
- 3.2. Antischaummittel (z. B. n-Octanol).
- 3.3. Filtrationshilfsmittel: Celite 545, vier Stunden bei 500 °C gegläht, oder ein äquivalentes Produkt (8.6).
- 3.4. Aceton.
- 3.5. Petrolether, Siedebereich 40-60 °C.
- 3.6. Salzsäure, $c = 0,5$ mol/l.
- 3.7. Kalilauge, $c = 0,23$ mol/l.

4. Geräte

- 4.1. Heizeinrichtung für den Aufschluß mit Schwefelsäure oder Kalilauge, ausgestattet mit einer Halterung für den Glasfiltertiegel (4.2) und mit einem Abflußrohr mit Hahn für den Flüssigkeitsablauf, für den Vakuumanschluß und, sofern möglich, auch für die Zufuhr von Druckluft. Vor der täglichen Benutzung muß die gesamte Apparatur mit Wasser 5 min auf Betriebstemperatur erhitzt werden.
- 4.2. Glasfiltertiegel, mit eingeschmolzenem gesintertem Glasfilter, Porenweite 40-90 µm. Vor dem erstmaligen Gebrauch wird der Tiegel einige Minuten bei 500 °C gegläht und dann abkühlen gelassen (8.6).
- 4.3. Siedezylinder (mindestens 270 ml) mit einem Rückflußkühler.
- 4.4. Trockenschrank mit Thermostat.
- 4.5. Muffelofen mit Thermostat.
- 4.6. Extraktionseinrichtung, ausgestattet mit einer Halterung für den Glasfiltertiegel (4.2) und mit einem Abflußrohr mit Hahn für den Flüssigkeitsablauf und für den Vakuumanschluß.
- 4.7. Verbindungsringe zur Verbindung von Heizeinrichtung (4.1), Filtertiegel (4.2) und Siedezylinder (4.3), Verbindungsringe zur Verbindung von Extraktionseinrichtung (4.6) und Filtertiegel.

5. Ausführung

1 g der Probe wird auf 0,001 g genau in einen Glasfiltertiegel (4.2) eingewogen (vgl. Bemerkungen 8.1, 8.2, 8.3), und es wird 1 g Filtrationshilfsmittel (3.3) hinzugefügt.

Der Glasfiltertiegel (4.2) wird in die Heizeinrichtung (4.1) eingesetzt und mit dem Siedezylinder (4.3) verbunden. 150 ml auf Siedetemperatur erhitzte Schwefelsäure (3.1) werden in den mit dem Tiegel verbundenen Siedezylinder überführt, und es werden erforderlichenfalls einige Tropfen Antischaummittel (3.2) hinzugefügt. Die Flüssigkeit wird innerhalb von 5 ± 2 min zum Sieden erhitzt und genau 30 min im kräftigen Sieden gehalten.

Der Hahn in der Abflußleitung (4.1) wird geöffnet und die Schwefelsäure mit Hilfe von Vakuum durch den Glasfiltertiegel abgesaugt. Der Filtrerrückstand wird unter Verwendung von Vakuum dreimal mit je 30 ml kochendem Wasser gewaschen. Nach jedem Waschvorgang wird der Filtertiegel mit Rückstand trocken gesaugt.

Der Auslaufhahn wird geschlossen, und es werden 150 ml siedende Kalilauge (3.7) und einige Tropfen Antischaummittel (3.2) in den Siedezylinder (4.3) gegeben. Die Flüssigkeit wird innerhalb von 5 ± 2 min zum Sieden erhitzt und genau 30 min im kräftigen Sieden gehalten. Die Filtration und das Waschen des Rückstandes werden in der gleichen Weise durchgeführt wie nach der Behandlung mit Schwefelsäure.

Nach dem letzten Waschen wird der Rückstand trocken gesaugt und der Tiegel mit Inhalt an die Extraktionseinrichtung (4.6) angeschlossen. Unter Anlegen von Vakuum wird der Rückstand dreimal mit je 25 ml Aceton (3.4) gewaschen, wobei der Rückstand nach jedem Waschvorgang trocken gesaugt wird.

Der Filtertiegel mit Inhalt wird im Trockenschrank bei 130 °C getrocknet, in einem Exsiccator abgekühlt und schnell gewogen. Danach wird der Filtertiegel mit Inhalt in einen Muffelofen gebracht, und es wird mindestens 30 min bei einer Temperatur von 475 bis 500 °C bis zur Massekonstanz verascht.

Nach dem Veraschen wird der Tiegel zunächst im Muffelofen und dann im Exsiccator abgekühlt und anschließend gewogen.

Es wird ein Blindversuch ohne Probe durchgeführt. Der beim Veraschen auftretende Masseverlust darf 4 mg nicht überschreiten.

6. Berechnung der Ergebnisse

Der Rohfasergehalt in Prozenten der Probe wird mit folgender Formel berechnet:

$$\frac{(b - c) \times 100}{a}$$

Hierin bedeuten:

- a = Masse der Analysenprobe in g,
- b = Massenverlust in g nach dem Veraschen beim Hauptversuch,
- c = Massenverlust in g nach dem Veraschen beim Blindversuch.

7. Wiederholbarkeit

Der Unterschied zwischen zwei Parallelbestimmungen, die auf der gleichen Probe durchgeführt werden, darf nicht überschreiten:

- 0,3 absolut bei einem Rohfasergehalt von weniger als 10 %.
- 3 % relativ vom Wert des höheren Ergebnisses bei einem Rohfasergehalt von 10 % und mehr.

8. Bemerkungen

- 8.1. Futtermittel, welche mehr als 10 % Fett enthalten, müssen vor der Bestimmung mit Petrolether (3.5) entfettet werden. Dazu wird der Glasfiltertiegel (4.2) mit Inhalt an die Extraktionseinrichtung (4.6) angeschlossen und unter Anlegen von Vakuum dreimal mit je 30 ml Petroleumbenzin gewaschen. Anschließend wird die Probe trocken gesaugt und der Tiegel mit Inhalt an die Heizeinrichtung (4.1) angeschlossen. Danach ist, wie unter Ziffer 5 beschrieben, fortzufahren.
- 8.2. Futtermittel, die Fett enthalten, welches nicht direkt mit Petrolether (3.5) extrahiert werden kann, müssen, wie unter 8.1 angegeben, entfettet werden und nach dem Kochen mit Säure ein weiteres Mal entfettet werden.

Nach dem Kochen mit Säure und dem anschließenden Waschvorgang wird der Tiegel mit Inhalt an die Extraktionseinrichtung (4.6) angeschlossen und dreimal mit je 30 ml Aceton und danach weitere dreimal mit je 30 ml Petroleumbenzin entfettet. Der Filtertiegel (4.2) wird trocken gesaugt und die Analyse, wie unter Ziffer 5 beschrieben, fortgesetzt, beginnend mit der Behandlung durch Kalilauge.
- 8.3. Bei Futtermitteln, die mehr als 5 % Carbonat, berechnet als Calciumcarbonat enthalten, wird der Tiegel (4.2) mit der eingewogenen Probemenge an die Heizeinrichtung (4.1) angeschlossen. Die Probe wird dreimal mit je 30 ml Salzsäure (3.6) behandelt. Nach jeder Zugabe läßt man die Probe vor dem Absaugen etwa 1 min stehen. Anschließend wird einmal mit 30 ml Wasser gewaschen. Danach ist, wie unter Ziffer 5 angegeben, fortzufahren.
- 8.4. Wenn ein Gerät benutzt wird, bei dem mehrere Glasfiltertiegel an derselben Heizeinrichtung gleichzeitig befestigt werden, dürfen zwei Einzelbestimmungen derselben Probe nicht in derselben Serie durchgeführt werden.
- 8.5. Wenn nach dem Sieden mit Säure bzw. Lauge Schwierigkeiten bei der Filtration eintreten, wird Druckluft durch das Auslaßrohr der Heizeinrichtung zugeführt und anschließend die Filtration fortgesetzt.
- 8.6. Die Veraschungstemperatur soll 500 °C nicht überschreiten, um die Haltbarkeitsdauer der Glasfiltertiegel zu verlängern. Beim Erhitzen und Abkühlen sind vor allem übermäßige Temperatursprünge zu vermeiden."

RICHTLINIE 92/90/EWG DER KOMMISSION

vom 3. November 1992

über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer RegistrierungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom
21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeug-
nisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/10/EWG
der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7
vierter Gedankenstrich und Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung folgender Gründe :

Zur Anwendung des gemeinschaftlichen Pflanzenschutz-
rechts in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen
müssen die Gemeinschaftserzeugnisse, die für die Pflan-
zengesundheit ein Risiko darstellen, vor ihrem Versand in
der Gemeinschaft einer Pflanzengesundheitskontrolle
unterzogen werden. Am besten lassen sich diese Untersu-
chungen in den Betrieben amtlich registrierter Erzeuger
durchführen.Um die Erzeugung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen
oder anderen Gegenständen zu gewährleisten, die nicht
von Schadorganismen gemäß Richtlinie 77/93/EWG des
Rates befallen sind, und eine angemessene Überwachung
dieser Produktion durch die Mitgliedstaaten sicherzu-
stellen, ist es notwendig, die Registrierung von Erzeugern
oder anderen Personen, die in ein amtliches Register
eingetragen werden müssen, genauer zu regeln sowie
bestimmte einheitliche Verpflichtungen für die Erzeuger
von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegen-
ständen im einzelnen festzulegen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Erzeuger,
Sammellager, Versandzentren, sonstigen Personen oder
Einführer, die unter Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 3,
Artikel 6 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 3 zweiter Gedanken-strich bzw. Artikel 12 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richt-
linie 77/93/EWG fallen, bei den zuständigen Behörden
gemäß Richtlinie 77/93/EWG beantragen, im Rahmen
eines angemessenen Registrierungsverfahrens in ein amtliches
Register aufgenommen zu werden.(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß bei Eingang
des Antrags gemäß Absatz 1 die zuständigen Behörden
diesen Antrag in ein amtliches Antragsregister aufnehmen
und die im Antragsformular gemachten Angaben prüfen.(3) Haben die zuständigen Behörden festgestellt, daß
der Erzeuger, das Sammellager, das Versandzentrum, die
Person bzw. der Einführer gemäß Absatz 1 in der Lage
und gewillt ist, den Verpflichtungen gemäß Artikel 2
Absatz 2, Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 nachzu-
kommen, so nehmen sie den Erzeuger, das Sammellager,
das Versandzentrum, die Person bzw. den Einführer unter
einer individuellen Registriernummer, die ihre Identifizie-
rung ermöglicht, in das Register gemäß Absatz 1 auf.(4) Wird aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung
gemäß Absatz 2 angenommen, daß die Verpflichtungen
gemäß Artikel 2 Absatz 2 nicht erfüllt werden, so wird der
Erzeuger, das Sammellager, das Versandzentrum, die
Person bzw. der Einführer von den zuständigen Behörden
nicht in das amtliche Register gemäß Absatz 1 einge-
tragen, solange Absatz 3 nicht erfüllt ist.(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß das Register
entsprechend ergänzt oder geändert wird, wenn der
Erzeuger, das Sammellager, das Versandzentrum, die
Person bzw. der Einführer gemäß Absatz 1 eine zusätz-
liche oder eine andere Tätigkeit aufnimmt, als die, für die
er ursprünglich in das Register aufgenommen worden ist.(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die zustän-
digen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen,
wenn die Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
gegebenenfalls gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3
nicht mehr erfüllt werden.(7) Maßnahmen gemäß Absatz 6 werden aufgehoben,
sobald feststeht, daß der Erzeuger, das Sammellager, das
Versandzentrum, die Person bzw. der Einführer voraus-
sichtlich künftig den Vorschriften und Bestimmungen
dieser Richtlinie genügen werden.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen des Regi-
strierungsverfahrens gemäß Artikel 1 sicher, daß die
betreffenden Erzeuger, Sammellager, Versandzentren,⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 27.

Personen bzw. Einführer den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 unbeschadet der Verpflichtungen gemäß Absatz 3 und Artikel 3 nachkommen.

(2) Unbeschadet der bereits in der Richtlinie 77/93/EWG genannten Verpflichtungen, bestehen die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 darin,

- a) einen auf dem neuesten Stand befindlichen Plan des Betriebs zu besitzen, in dem der Erzeuger, das Sammellager, das Versandzentrum, die Person bzw. der Einführer gemäß Artikel 1 Absatz 1 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände anbaut, erzeugt, lagert, aufbewahrt oder verwendet oder diese anderweitig vorhanden sind,
- b) Bücher zu führen, um den zuständigen Behörden vollständige Angaben über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände bereitzustellen,
 - die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben wurden,
 - die erzeugt werden oder
 - an Dritte versandt wurden,
 und sachdienliche Unterlagen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren,
- c) persönlich für den ständigen Kontakt mit den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stehen oder eine andere in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person dafür zu benennen,
- d) nötigenfalls zur geeigneten Zeit eine Bonitierung gemäß den Leitlinien der zuständigen Behörden durchzuführen,
- e) den von den zuständigen Behörden beauftragten Personen Zugang zu gewähren, namentlich zum Zweck der Inspektion und/oder Stichprobenentnahme, und sie die Bücher gemäß Buchstabe b) und die sachdienlichen Unterlagen einsehen zu lassen,
- f) in anderer Weise mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

(3) Um die Feststellung der Pflanzengesundheit eines Betriebs zu erleichtern, können im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften weitere allgemeine Verpflichtungen festgesetzt werden; diese können den jeweiligen Produktions- und gegebenenfalls Einfuhrbedingungen, namentlich der Pflanzenart, dem Standort, der Betriebsgröße, der Betriebsführung, der personellen Ausstattung sowie der Ausrüstung Rechnung tragen.

Artikel 3

Registrierte Erzeuger, Sammellager, Versandzentren, Personen bzw. Einführer haben auf Verlangen der zustän-

digen Behörden besonderen Verpflichtungen nachzukommen, die die Feststellung oder Verbesserung der Pflanzengesundheit des Betriebs und die Wahrung der Identität des Materials bis zur Befestigung des Pflanzenpasses gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG betreffen. Zu diesen besonderen Verpflichtungen können Tätigkeiten gehören wie spezielle Untersuchungen, Stichprobenentnahmen, Isolierung, Rodung, Behandlung, Vernichtung und Kennzeichnung sowie die Erfüllung jeder weiteren besonderen Anforderung gemäß Anhang IV, Teil A, Abschnitt II oder gegebenenfalls Anhang IV, Teil B der Richtlinie 77/93/EWG.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 sicher, indem sie die Bücher und sachdienlichen Unterlagen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, überprüfen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum Datum gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 9. November 1992

über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Sizewell B (Vereinigtes Königreich) gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrages

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(92/537/Euratom)

Mit einem am 13. Mai 1992 eingegangenen Schreiben wurden der Kommission von der Regierung des Vereinigten Königreichs nach Artikel 37 des Euratom-Vertrages die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Sizewell B mitgeteilt.

Auf der Sitzung der vertragsgemäß eingesetzten Sachverständigengruppe vom 15.-16. September 1992 in Luxemburg haben die Vertreter der Regierung des Vereinigten Königreichs zusätzliche Informationen hierzu mitgeteilt.

Auf der Grundlage dieser Angaben und nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab :

1. Die Entfernung des Kernkraftwerks vom nächstgelegenen Punkt auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats — in diesem Falle Frankreich, Belgien und die Niederlande — beträgt ca. 140 km.
2. Im Normalbetrieb des Kernkraftwerks ist nicht davon auszugehen, daß seine flüssigen und gasförmigen Ableitungen eine nennenswerte Belastung der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats zur Folge haben werden.
3. Die festen radioaktiven Abfälle werden bis zu ihrem Abtransport in ein staatlicher Überwachung unterstehendes Endlager am Kraftwerksstandort zwischengelagert.
Bestrahlte Brennelemente werden vor ihrer an einem anderen Ort vorgesehenen Behandlung bzw. Lagerung am Kraftwerksstandort zwischengelagert.
4. Im Falle einer nichtgeplanten Ableitung radioaktiver Stoffe, die bei einem Unfall der Art und des Umfangs der in den Allgemeinen Angaben zugrundegelegten Quellterme verursacht werden könnte, wären die in einem anderen Mitgliedstaat möglicherweise empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Das Vereinigte Königreich hat mit Frankreich und den Niederlanden bilaterale Abkommen über den Informationsaustausch bei nuklearen Störfällen oder Unfällen abgeschlossen. Darüber hinaus wurden gemeinschaftsweite Abmachungen für den frühzeitigen Informationsaustausch bei einem radiologischen Notfall entsprechend einer Entscheidung des Rates vom Dezember 1987 getroffen. In diesen Gemeinschaftsvereinbarungen und bilateralen Abkommen können hypothetische Unfälle mit schwerwiegenderen Folgen berücksichtigt werden, als sie in den Allgemeinen Angaben untersucht worden sind. Die Kommission empfiehlt, daß die Behörden des Vereinigten Königreichs und Belgiens die möglichen Vorteile eines bilateralen Abkommens prüfen, wie sie mit Frankreich und den Niederlanden geschlossen worden sind.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Sizewell B weder im Normalbetrieb noch bei einem Unfall der in den Allgemeinen Angaben untersuchten Art und Größenordnung zu einer unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikanten radioaktiven Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats führen könnte.

Diese Stellungnahme ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission